

# **Handbuch zur Dokumentation – Anhang 3 (Erläuterungen zur Datenmeldung)**

1. Jänner 2027

## **Impressum**

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
(BMASGPK)

Stubenring 1, 1010 Wien

### **Herstellungsort:** Wien

### **Die Erarbeitung dieser Unterlage erfolgte im Rahmen des Projekts**

**"Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung (LKF)"**

### **Projektleitung:**

Mag. Stefan Eichwalder (BMASGPK)

### **Projektteam**

#### **BMASGPK:**

Wolfgang Bartosik, Werner Bohuslav, Romana Höltschl, MSc, Mag. Rainer Kleyhons,  
Mag. Walter Sebek (Endredaktion)

#### **Koordination medizinische Dokumentation:**

Dr. Andreas Egger (BMASGPK), Anna Mildschuh (SOLVE Consulting)

#### **Ökonomenteam (SOLVE Consulting, Gesamt-Projektkoordination):**

Ing. Mag. Alexander-Gregor Keller, MBA, Dr. Gerhard Renner

#### **Ärzteteam:**

Prim. Dr. Ludwig Neuner (Klinikum Freistadt, OÖG)

Fachleute aus den medizinischen Fächern

#### **Statistik:**

Mag. Gabriele Gartner-Wölfl (SOLVE Consulting)

#### **Software-Entwicklung:**

DI Bernhard Pesec (dothealth)

#### **Gesundheit Österreich GmbH:**

Mag. Petra Paretta, Dr. Florian Röthlin, Dr. Wolfgang Seebacher

Wien, September 2026

**Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMASGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Bestellinfos: Weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter <http://www.sozialministerium.gv.at/broschuerenservice>, zu beziehen.

## Inhalt

|                                                              |           |
|--------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1 Allgemeine Fragen zur Datenmeldung .....</b>            | <b>5</b>  |
| 1.1 Fragen zur ambulanten Datenmeldung.....                  | 5         |
| 1.2 Fragen zur stationären Datenmeldung.....                 | 9         |
| <b>2 Fragen zu den einzelnen Satzarten.....</b>              | <b>11</b> |
| 2.1 Fragen zur Satzart X01 Basisdaten.....                   | 11        |
| 2.2 Fragen zur Satzart X02 Hauptkostenstellen .....          | 14        |
| 2.3 Fragen zur Satzart X03 Diagnosen .....                   | 15        |
| 2.4 Fragen zur Satzart X04 Medizinische Leistungen .....     | 17        |
| <b>3 Fragen zu Aufnahme- und Entlassungskennzeichen.....</b> | <b>20</b> |
| <b>4 Fragen zu Plausibilitäts- und Fehlerprüfungen.....</b>  | <b>24</b> |

# 1 Allgemeine Fragen zur Datenmeldung

## 1.1 Fragen zur ambulanten Datenmeldung

### **Von welchen Krankenanstalten sind ambulante Datenmeldungen zu übermitteln?**

Ambulante Datenmeldungen sind von landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalten und von den den Akutkrankenanstalten der Unfallversicherungsträger zu übermitteln.

Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten aus dem ambulanten Bereich ist im §6a des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen geregelt.

### **Wie oft sind Datenmeldungen zu liefern?**

Für jedes Kalenderjahr sind die Daten an das Gesundheitsministerium einerseits als Halbjahres-Datenmeldung für das erste Halbjahr und andererseits als Gesamtjahres-Datenmeldung zu übermitteln.

Sollten sich für eine bereits übermittelte Datenmeldung Änderungen ergeben (Datenkorrekturen, Stornos), so ist folgendermaßen vorzugehen:

- Im Fall von fehlenden Daten sind diese umgehend zu übermitteln.
- Im Fall von nachträglich zu korrigierenden Daten ist die entsprechende Meldung zu korrigieren und umgehend in vollständigem Umfang nochmals zu übermitteln.
- Im Fall von nachträglich zu löschenden Daten ist die entsprechende Meldung zu bereinigen und umgehend in vollständigem Umfang nochmals zu übermitteln.

Bezüglich der Datenmeldung zwischen Krankenanstalten und Landesgesundheitsfonds können andere Regelungen vereinbart werden.

### **Können in der Kommunikation mit der SV weiterhin die gewohnten Datensätze verwendet werden?**

Die Datenmeldung an die SV bleibt unverändert und wird durch das Dokumentationsgesetz und die Gesundheitsdokumentationsverordnung nicht geregelt.

**Was haben die Krankenhäuser hinsichtlich der übermittelten Aufnahmezahlen zu beachten?**

Es muss sichergestellt sein, dass die Krankenhäuser sowohl an den Landesgesundheitsfonds als auch an den Sozialversicherungsträger eine idente Aufnahmezahl übermitteln.

**Für welche Patient:innen ist eine ambulante Datenmeldung zu übermitteln?**

Nur für alle Patient:innen, für die kein stationärer Krankenhausaufenthalt besteht, ist eine ambulante Datenmeldung zu übermitteln.

Die bis 2016 mögliche optionale Meldung ambulanter Frequenzen stationärer Patient:innen der eigenen oder einer anderen Krankenanstalt ist ab dem Berichtsjahr 2017 nicht mehr zulässig.

Die Datenmeldung hat auch ambulante Besuche von Selbstzahler:innen und Patient:innen ohne Versichertenanspruchserklärung (VAE) zu umfassen. In Satzart X01 können im Feld „Leistungszuständiger Kostenträger – Code“ Selbstzahler:innen analog zur Datenmeldung für den stationären Bereich gekennzeichnet werden.

Für alle ambulanten Kontakte/Leistungen, die im Rahmen von bestehenden Kassenverträgen zwischen der Krankenanstalt und Sozialversicherungsträgern erbracht werden, erfolgt die Datenmeldung mit der jeweiligen Vertragspartnernummer an den jeweiligen Sozialversicherungsträger.

Von der KA ist sicherzustellen, dass für diese Kontakte/Leistungen nicht gleichzeitig eine Abrechnung mit den Landesgesundheitsfonds erfolgt.

**Anmerkung:** Im extramuralen ambulanten Bereich liegen für Leistungen von Selbstzahler:innen und Wahlärzten bzw. Wahlärztinnen im Regelfall keine Abrechnungsdaten vor und können daher auch nicht gemeldet werden.

**Ist für ambulante Besuche von stationären Patient:innen eines anderen Krankenhauses eine ambulante Datenmeldung zu übermitteln?**

Nein. Dies gilt auch dann, wenn der ambulante Besuch aus anderen Gründen als der stationäre Aufenthalt erfolgt und unabhängig davon, ob eine gegenseitige Verrechnung erfolgt.

### **Welche Bewegungsarten sind bei der ambulanten Datenmeldung zu berücksichtigen?**

Alle Bewegungsarten, die im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung stehen, inklusive ambulante Besuche von Organ-/Knochenmarkspendenden sowie Besuche für Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen und Vorsorgeuntersuchungen, sind im Rahmen der ambulanten Datenmeldung zu übermitteln.

Andere Bewegungsarten, wie z.B. Forschungs-Patient:innen, rein wissenschaftliche Untersuchungen, Blutspender:innen sowie Besuche zur Erstellung von Gutachten sind von der Datenmeldung auszunehmen.

### **Sind bei der Dokumentation im ambulanten Bereich auch ambulante Besuche ohne erfasste Leistung zu berücksichtigen?**

Für jeden ambulanten Besuch sind die Satzarten X01 und X02 zu übermitteln, auch wenn keine im bundeseinheitlichen Leistungskatalog abgebildete spezifische Leistung erfasst wurde. Die Meldung der Satzart X04 entfällt in diesem Fall.

**Anmerkung:** Bei rein administrativen Bewegungen (Erstellen von Kopien, Befundbesprechungen ohne Patientenkontakt, Telefonate etc.) ist kein ambulanter Besuch zu melden und die Satzarten X01 und X02 sind nicht zu übermitteln.

### **Wer codiert und meldet Daten?**

Alle Leistungen sind ausschließlich von jenen Leistungserbringer:innen zu dokumentieren, die den ambulanten Besuch bzw. die jeweilige Leistung abrechnen. Dies entspricht der Vorgangsweise im stationären und niedergelassenen Bereich.

Erfolgt z.B. der ambulante Besuch in Krankenhaus A und die Laboranalyse in Krankenhaus B und es ist zwischen den Krankenhäusern eine gegenseitige Leistungsverrechnung vereinbart (medizinische Fremdleistung der KA B), so sind alle Leistungen von Krankenhaus A zu dokumentieren.

Erfolgt dagegen keine gegenseitige Leistungsverrechnung, so sind die Leistungen in der Krankenhaus B zu dokumentieren.

### **Hat auch eine Datenmeldung zu erfolgen, wenn die Patient:innen nicht physisch anwesend ist, z.B. bei Telefonaten oder Laboreinsendungen?**

Ohne physische Anwesenheit ist grundsätzlich keine Datenmeldung zu übermitteln. Dies gilt z.B. für telefonische Anrufe oder E-Mails.

Ausnahmen bilden die Leistungserbringung im Rahmen von vereinbarten telemedizinischen Kontakten sowie die Datenmeldung von Probenuntersuchungen bei externer Ein-sendung ohne gegenseitige Leistungsverrechnung (Dokumentation der Satzarten X01, X02 und X04, Kennzeichen für „Physische Anwesenheit“ in Satzart X02 ist „N“).

**Hat auch eine ambulante Datenmeldung zu erfolgen, wenn anschließend eine stationäre Aufnahme erfolgt?**

Analog zu den Definitionen in der KA-Statistik (siehe Handbuch Organisation und Daten-verwaltung) ist nur der stationäre Aufenthalt zu erfassen, wenn unmittelbar im Anschluss an die ambulante Behandlung am selben Tag eine stationäre Aufnahme erfolgt. Der ambulante Besuch ist dann nicht zu melden. Der stationäre Aufenthalt beginnt in diesem Fall mit dem Datum des ambulanten Besuchs. Im Rahmen des ambulanten Besuchs erfasste Leistungspositionen, die auch im stationären Bereich verpflichtend zu erfassen sind, sind mit der stationären Datenmeldung zu übermitteln.

Wenn die stationäre Aufnahme nach Abschluss der ambulanten Behandlung des jeweili-gen Tages erfolgt und die Patient:innen zwischenzeitlich das Krankenhaus verlassen haben, ist für die stationäre Aufnahme ein eigener Datensatz X01 anzulegen.

**Gilt dies auch, wenn die Patient:innen am selben Tag aus einem stationären Aufenthalt entlassen wurden?**

Für ambulante Besuche von Patient:innen, die am gleichen Kalendertag aus einem stationären Aufenthalt entlassen wurden, ist nur dann ein Datensatz X01 anzulegen, wenn der ambulante Besuch in keinem Zusammenhang zum stationären Aufenthalt steht (z.B. ambulante Behandlung einer nach dem stationären Aufenthalt erworbenen Verletzung).

**Gilt dies auch, wenn die Patient:innen schon am selben Tag in einer anderen Ambulanz waren?**

Wenn die gleichen Patient:innen zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Ambulanz der gleichen Krankenanstalt aufsuchen, sind die besuchten Ambulanzen der Satzart X02 für diesen Tagesbesuch hinzuzufügen. Es ist kein neuer Datensatz X01 anzulegen.

**Wie können zusammenhängende ambulante Besuche identifiziert werden, die über Mitternacht hinausgehen?**

Als Faustregel empfiehlt sich eine Zusammenfassung der ambulanten Besuche ab 20 Uhr mit Folgebesuchen bis 4 Uhr früh am folgenden Kalendertag.

**Was ist zu melden, wenn Patient:innen die Ambulanz vor der ambulanten Untersuchung/Behandlung verlassen?**

Wenn lediglich eine Anmeldung am Schalter bzw. eine Abklärung zur Beurteilung der Dringlichkeit (Triageuntersuchung) erfolgt und die Patient:innen die Ambulanz vor der eigentlichen Untersuchung/Behandlung verlassen, ist kein ambulanter Besuch zu melden.

**Wie soll die Administration erfolgen, wenn Patient:innen im Rahmen eines ambulanten Besuchs versterben?**

Sterbefälle in der Ambulanz sollen mittels eines stationären 0-Tagesaufenthaltes mit der Aufnahmeart „A“ und der Entlassungsart „S“ administriert werden. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Tod auf einem ambulanten Funktionscode eintritt. Bezüglich des bettenführenden Funktionscodes für den stationären Null-Tagesfall gibt es keine Vorgaben.

**An wen kann man sich mit Fragen zur ambulanten Dokumentation wenden?**

Fragen zur ambulanten Dokumentation können an die von Dr. Andreas Egger betreute LKF-Hotline gerichtet werden (E-Mail: [LKF-Hotline@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:LKF-Hotline@gesundheitsministerium.gv.at), Telefon: +43 1 711 00 DW 644550).

## **1.2 Fragen zur stationären Datenmeldung**

**Nach welchem LKF-Modell sind Krankenhausaufenthalte mit Entlassung im Folgejahr (Überlieger) zu codieren?**

Maßgeblich für die Anwendung des jeweiligen LKF-Modells ist das Entlassungsdatum. Krankenhausaufenthalte mit Beginn z.B. im Dezember 2020 und Entlassung im Jänner 2021 sind nach dem LKF-Modell 2021 zu dokumentieren. Dies betrifft auch die im Jahr 2020 erbrachten Leistungen.

**Was ist bei der Dokumentation stationärer Aufenthalte an standortübergreifenden Abteilungen gemäß KaKuG zu beachten?**

Bei der Dokumentation wird nicht zwischen standortübergreifenden Abteilungen und anderen Abteilungen unterschieden. Die Dokumentation stationärer Aufenthalte erfolgt nach den gleichen Regeln wie bei allen anderen Abteilungen.

Bei einer Verlegung mit einem Wechsel des Standorts zwischen zwei Krankenanstalten (unterschiedliche KA-Nummern) ist eine Transferierung in die andere Krankenanstalt zu dokumentieren (neue Satzart X01). Dazu ist der Aufenthalt (Satzart X01) an der ersten KA mit dem Entlassungskennzeichen „T“ abzuschließen und an der zweiten KA ein neuer Aufenthalt (Satzart X01) mit dem Aufnahmekennzeichen „T“ anzulegen.

Bei einer Verlegung mit einem Wechsel des Standorts innerhalb einer Krankenanstalt mit mehreren Standorten (gleiche KA-Nummer) ist eine Verlegung auf den jeweiligen Abteilungsfunktionscode des anderen Standorts zu dokumentieren. Dazu ist der Aufenthalt an der Abteilung (Satzart X02) mit dem Abteilungsfunktionscode am ersten Standort abzuschließen und ein neuer Aufenthalt an der Abteilung (Satzart X02) mit dem Abteilungsfunktionscode des anderen Standorts anzulegen. Beide Aufenthalte sind dem ursprünglich angelegten Basisdatensatz (Satzart X01) zuzuordnen.

Wenn ein durchgehender stationärer Aufenthalt an einem der beiden Standorte erfolgt und Leistungen am anderen Standort erbracht werden, ist in der Satzart X04 der leistungserbringende Abteilungsfunktionscode (bei gleicher KA-Nummer) oder die leistungserbringende KA-Nummer des anderen Standorts (bei unterschiedlicher KA-Nummer) einzutragen.

## 2 Fragen zu den einzelnen Satzarten

### 2.1 Fragen zur Satzart X01 Basisdaten

#### **Wie ist ein ambulanter Besuch definiert?**

Ein spitalsambulanter Besuch (Satzart X01) umfasst einen ambulanten Kontakt in einer medizinischen Fachrichtung inklusive aller diagnostischen Maßnahmen (z.B. Labor, Röntgen), auch wenn diese in anderen Funktionseinheiten erbracht und mehrere Datensätze X02 übermittelt werden.

#### **Wie oft ist ein neuer Datensatz X01 anzulegen?**

Bei jedem ambulanten Besuch ist pro Kalendertag ein Datensatz der Satzart X01 anzulegen. In der Satzart X02 sind die Funktionscodes aller an diesem Tag besuchten Ambulanzen zu übermitteln.

Falls mehrere Aufnahmezahlen vergeben werden, ist eine davon (im Regelfall die der zu-erst besuchten Kostenstelle) einheitlich als Aufnahmezahl in allen Datensätzen zu verwenden. Die übrigen Aufnahmezahlen sind bei der Übermittlung an den Landesgesundheitsfonds als funktionscodebezogene Aufnahmezahl zu übermitteln.

Bei ambulanten Besuchen, die über Mitternacht hinausgehen, ist nur dann ein neuer Datensatz X01 anzulegen, wenn nach Mitternacht eine weitere Ambulanz besucht und ein neuer Datensatz X02 angelegt wird. Wenn ein neuer Datensatz X02 angelegt wird, ohne dass die Kostenstelle physisch besucht wurde – zum Beispiel für Laborbefunde –, ist kein neuer Datensatz X01 anzulegen.

Ambulante Besuche (Satzart X01), bei denen ein Kontakt auf einer Hauptkostenstelle bzw. einem Fachgebiet (Satzart X02) vor Mitternacht beginnt, dazugehörige Leistungen aber erst nach Mitternacht erbracht werden, sind sowohl in der Satzart X01 als auch in der Satzart X02 dem Kalendertag vor Mitternacht zuzuordnen. Bei den dazugehörigen Leistungen (Satzart X04) ist jedoch der Kalendertag nach Mitternacht im Datenfeld „Medizinische Leistung – Datum der Erbringung“ anzugeben.

**Wie oft ist ein neuer Datensatz X01 anzulegen, wenn es im Rahmen eines ambulanten Besuchs mit mehreren Kontakten zu einem Kostenträgerwechsel kommt?**

Sind innerhalb eines ambulanten Besuchs an einem Kalendertag mehrere abrechnungsrelevante Kostenträger zuständig, so ist je Kostenträger ein eigener Datensatz X01 mit jeweils den einzelnen Kostenträgern zuzuordnenden Kontakten (Satzart X02), Diagnosen (Satzart X03) und Leistungen (Satzart X04) zu melden.

**Kann die „Tagesklammer“ weiterhin wie bisher verwendet werden?**

Ja, es ist aber darauf zu achten, dass pro Datensatz X01 nur eine Hauptdiagnose übermittelt wird.

**Wann ist es zulässig, dass mehrere Datensätze X01 am selben Kalendertag gemeldet werden?**

Immer dann, wenn mehrere medizinische Fachbereiche besucht werden, die eigene Hauptdiagnosen stellen, ist es zulässig, mehrere Datensätze X01 zu übermitteln.

Die Übermittlung mehrerer Datensätze X01 am selben Kalendertag („Auflösung der Tagesklammer“) wird jedenfalls empfohlen, wenn unterschiedliche medizinische Fachrichtungen unabhängig voneinander besucht werden.

Wurde zum Beispiel jeweils ein Termin für die Augenheilkunde und für die Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde vereinbart, können auch dann zwei Datensätze X01 übermittelt werden, wenn beide Termine am gleichen Tag stattfinden.

Bei der Übermittlung mehrerer Datensätze X01 zu einer Person am selben Kalendertag ist zu beachten, dass zu jedem dieser Datensätze X01 jeweils eine eigene eindeutige Aufnahmezahl vergeben wird, die auch der Sozialversicherung (im Wege der Ereignisanzeige) zur Pseudonymisierung übermittelt wird.

Die Übermittlung mehrerer Datensätze X01 am gleichen Kalendertag ist auch dann zulässig, wenn die gleiche Fachrichtung mehrmals aus unterschiedlichen Gründen aufgesucht wird, z.B. am Vormittag wegen einer Radiusfraktur und am Nachmittag wegen einer Knöchelverletzung.

**Wann ist es nicht zulässig, dass mehrere Datensätze X01 am selben Kalendertag gemeldet werden?**

Immer dann, wenn im Rahmen des ambulanten Besuchs nur eine medizinische Fachrichtung zu diagnostischen/therapeutischen Maßnahmen kontaktiert wird, darf auch nur ein Datensatz X01 übermittelt werden. Dies gilt auch dann, wenn diagnostische/therapeutische Maßnahmen auf mehreren Funktionseinheiten des gleichen Faches erbracht werden oder zusätzlich Funktionseinheiten von diagnostischen Fachrichtungen (z.B. Labor, Röntgen) besucht werden und mehrere Satzarten X02 übermittelt werden.

**Geburtsdatum: Was ist zu dokumentieren, wenn das Alter nicht erhoben werden kann?**

Kann das Alter von Patient:innen nicht exakt erhoben werden, ist aufgrund der vorliegenden Fakten ein realistisches Geburtsdatum anzunehmen.

**Wohnsitz – PLZ: Was ist zu dokumentieren, wenn keine Wohnsitz-PLZ erhoben werden kann?**

Bei Patient:innen ohne Wohnsitz ist die PLZ der behandelnden Leistungserbringer:innen einzugeben.

**Wohnsitz – Gemeindecode:**

Bei Patient:innen ohne Wohnsitz ist der Gemeindecode der behandelnden Leistungserbringer:innen einzugeben.

**Fondsrelevanz:**

Mit dem Kennzeichen „Fondsrelevanz“ wird festgelegt, ob die Abrechnung für den ambulanten Besuch/stationären Aufenthalt über den Landesgesundheitsfonds erfolgt. Das Feld ist wie folgt zu befüllen:

- mit „J“, wenn die Abrechnung über den LGF erfolgt,
- mit „K“, wenn keine Abrechnung über den LGF erfolgt und eine Vereinbarung zur Kostenerstattung durch den entsprechenden Sozialversicherungsträger besteht (z.B. für Vorsorgeuntersuchungen),
- mit „N“ für alle anderen Fälle, wenn keine Abrechnung über den LGF erfolgt (z.B. bei allen nicht abrechnungsrelevanten Kostenträgern).

Sind nur einzelne Leistungen betroffen, ist das Feld „Medizinische Leistung – Abrechnungsrelevanz“ in der Satzart X04 entsprechend zu befüllen.

### **Wie ist das Feld „Fondsrelevanz“ von Krankenanstalten, die nicht über Landesgesundheitsfonds/PRIKRAF abrechnen, zu befüllen?**

Für Krankenanstalten, die nicht über Landesgesundheitsfonds/PRIKRAF abrechnen, ist das Feld mit der Ausprägung „K“ zu befüllen, wenn eine Abrechnung des stationären Aufenthalts/ambulanten Besuchs über einen Sozialversicherungsträger erfolgt, in allen anderen Fällen mit „N“.

Zur Vereinfachung ist für Krankenanstalten, die nicht über Landesgesundheitsfonds/PRIKRAF abrechnen, auch eine einheitliche Befüllung mit „N“ zulässig.

## **2.2 Fragen zur Satzart X02 Hauptkostenstellen**

### **Welche Funktionscodes sind hier zu dokumentieren?**

Hier sind alle nichtbettenführenden Kostenstellen zu erfassen, auf denen ein ambulanter Kontakt stattgefunden hat, unabhängig davon, ob auch eine Leistung erfasst wurde.

Auf bettenführenden Funktionscodes sind keine ambulanten Besuche zu melden. Wenn zum Beispiel während der Schließzeiten der Ambulanz der ambulante Besuch auf der Station erfolgt, so ist dieser Besuch als Besuch auf dem entsprechenden ambulanten Funktionscode zu melden.

Auch wenn im Rahmen des ambulanten Besuchs ein auf der Bettenstation befindliches Gerät verwendet wird, ist der Funktionscode der Ambulanz zu verwenden.

Bei Probeneinsendungen (auch hausintern) ist ebenfalls ein Datensatz X02 zu übermitteln und das Feld für „Physische Anwesenheit“ auf „N“ (Nein) zu setzen.

### **Wie ist das Feld „Physische Anwesenheit“ zu befüllen?**

Das Feld ist pro Funktionscode zu befüllen. Bei telemedizinischen Leistungen und bei Untersuchungen, bei denen die Patient:innen nicht anwesend sind (z.B. eingesendete Laboranalysen), ist das Feld „Physische Anwesenheit“ auf „N“ (Nein) zu setzen.

### **Welcher Funktionscode ist für interdisziplinäre Ambulanzen anzugeben?**

Im Falle interdisziplinärer Ambulanzen ist jener Funktionscode anzugeben, der im Kostenstellenplan eingetragen ist und unter dem auch Meldungen zur KA-Statistik und KA-Kostenrechnung an das Gesundheitsministerium erfolgen.

**Welcher bettenführende Funktionscode ist für den Aufnahmetag zu melden, wenn der stationäre Aufenthalt wegen eines unmittelbar vorausgehenden ambulanten Besuchs einen Tag früher beginnt?**

Es ist der bettenführende Funktionscode zu melden, auf dem der stationäre Aufenthalt beginnt. **Anmerkung:** Als Aufnahmedatum ist das Datum des Beginns des ambulanten Besuchs zu melden.

**Ist ein neuer Datensatz anzulegen, wenn am selben Tag auf dem gleichen Funktionscode ein neuer Kontakt mit unterschiedlicher Uhrzeit stattfindet?**

In Satzart X02 sollen alle im Laufe des ambulanten Besuchs betroffenen Funktionscodes erfasst werden. Wenn während eines ambulanten Besuchs (Satzart X01) der gleiche Funktionscode zu verschiedenen Uhrzeiten mehrmals besucht wird und dazwischen ein Kontakt auf einem anderen Funktionscode stattfindet, sind jedenfalls mehrere Datensätze X02 für den gleichen Funktionscode mit unterschiedlichen Uhrzeiten zu generieren.

Wenn mehrere hausinterne Organisationseinheiten unmittelbar nacheinander besucht werden, die unter einem übermittelten Funktionscode zusammengefasst sind, ist für diesen Funktionscode nur ein Datensatz X02 anzulegen. Dabei ist die Uhrzeit des Kontakts mit der ersten Organisationseinheit anzuführen.

**Sollen bei der ambulanten Datenmeldung X02-Datensätze auch dann übermittelt werden, wenn mehrere Kontakte auf dem gleichen Funktionscode durch einen In-Vitro-Kontakt unterbrochen werden?**

Es ist generell die gesamte Abfolge der während des ambulanten Besuchs betroffenen Funktionscodes unabhängig von der physischen Anwesenheit der Patient:innen zu dokumentieren. Für Leistungen, die nach dem ambulanten Besuch erfasst werden, sind keine neuen Datensätze X02 anzulegen.

## **2.3 Fragen zur Satzart X03 Diagnosen**

**Bei welchen ambulanten Besuchen sind Diagnosen zu melden?**

Für jeden ambulanten Besuch ist eine Diagnose zu übermitteln, die den Hauptgrund für den Besuch beschreibt und die als Hauptdiagnose zu kennzeichnen ist. Pro Satzart X01 ist also einmal die Satzart X03 mit Diagnose – Typ „H“ zu übermitteln.

Die Hauptdiagnose als Grund für den ambulanten Besuch wird durch die medizinische Fachrichtung festgelegt. Auf den diagnostischen Funktionseinheiten (z.B. Labor, Röntgen) ist daher im Regelfall keine Diagnosencodierung erforderlich.

### **Wie soll gemeldet werden, wenn aus mehreren Fachrichtungen Diagnosen gemeldet werden?**

Werden mehrere medizinische Fachrichtungen besucht (mehrere Datensätze X02), kann jede medizinische Fachrichtung eine Diagnose übermitteln, die den Grund für den Besuch beschreibt. Pro ambulantem Besuch (Satzart X01) ist aber nur eine davon (z.B. die der ersten besuchten Ambulanz) als Hauptdiagnose zu kennzeichnen.

### **Wann können mehrere Hauptdiagnosen gemeldet werden und wie ist dabei vorzugehen?**

Wenn unabhängig voneinander und aus unterschiedlichen medizinischen Gründen mehrere medizinische Fachrichtungen besucht werden und zu jeder eine Hauptdiagnose übermittelt werden soll, ist möglichst auch am gleichen Kalendertag für jeden dieser Kontakte (Satzart X02) ein eigener ambulanter Besuch (Satzart X01) zu übermitteln („Auflösung der Tagesklammer“). Siehe hierzu auch die Anmerkungen zur Plausibilitätsprüfung.

Dabei ist zu beachten, dass zu jedem der übermittelten Datensätze X01 eine jeweils eigene eindeutige Aufnahmezahl vergeben wird, die auch der Sozialversicherung (im Wege der Ereignisanzeige) zur Pseudonymisierung übermittelt wird.

### **Anmerkungen zur Plausibilitätsprüfung**

Seit dem Berichtsjahr 2025 ist die Übermittlung mehrerer Hauptdiagnosen zu einer Satzart X01 errorfrei möglich, wird aber mit dem Warning „WX57 – Hauptdiagnose mehrfach gemeldet“ versehen. Im Berichtsjahr 2026 wurde auch beim Fehlen einer (Haupt-)Diagnose an Stelle eines Errors ein Warning „WX56 – Ambulanter Besuch ohne Diagnosen (weder Haupt- noch Zusatzdiagnose)“ bzw. „WX5F – Ambulanter Besuch mit Zusatzdiagnose(n) aber ohne Hauptdiagnose“ ausgegeben.

Wie bereits 2025 angekündigt, werden für das Berichtsjahr 2027 beim Fehlen einer (Haupt-)Diagnose Errors anstelle der Warnings ausgegeben.

Die Übermittlung mehrerer Hauptdiagnosen zu einer Satzart X01 bleibt errorfrei möglich, wird aber weiterhin mit dem Warning „WX57 – Hauptdiagnose mehrfach gemeldet“ versehen.

### **Sind auch von diagnostischen Fachrichtungen (z.B. Radiologie, Labor) Diagnosen zu codieren?**

Im Regelfall codiert die zuweisende Funktionseinheit den medizinischen Grund für den ambulanten Besuch.

Erfolgt der ambulante Kontakt (Satzart X02) ausschließlich mit der diagnostischen Funktionseinheit, ggf. auch ohne physischen Kontakt, ist die Hauptdiagnose durch die diagnostische Funktionseinheit zu erfassen. Dabei sollten, wenn möglich, die von der zuweisenden Stelle übermittelten Informationen verwendet werden. Liegen der diagnostischen Funktionseinheit keine Informationen zu den Gründen des ambulanten Besuchs vor, kann ein Code aus dem Kapitel XXI wie z.B. „Z01.7 Laboruntersuchung“ übermittelt werden.

**Anmerkung:** Bei hausinternen Zuweisungen ist im Regelfall kein eigener ambulanter Besuch (Satzart X01) durch die diagnostische Funktionseinheit zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn die Untersuchungen nach Mitternacht erfolgen.

## **2.4 Fragen zur Satzart X04 Medizinische Leistungen**

### **Ist zu jedem ambulanten Besuch eine Leistung zu übermitteln?**

Bei Besuchen ohne spezifische Leistung genügt die Meldung der Satzarten X01 und X02. Für den Besuch per se ist im spitalsambulanten Bereich keine Leistungsposition zu übermitteln.

### **Welche Leistungen sind bei der Dokumentation im ambulanten Bereich zu übermitteln?**

Es sind alle Leistungen zu übermitteln, die im Rahmen eines ambulanten Besuchs erbracht wurden und im jeweils aktuellen Leistungskatalog des Gesundheitsministeriums abgebildet sind.

Hausinterne Verrechnungs- und Zählleistungen, wie z.B. telefonische Patientenbetreuung, Krückenausgabe, Kopien von Krankengeschichten, Röntgenduplikate etc., sind nicht auf den bundeseinheitlichen Leistungskatalog umzuschlüsseln und nicht zu übermitteln.

### **Wie ist mit extern erbrachten Leistungen – z.B. Laborleistungen, Pathologieleistungen – umzugehen?**

Ohne gegenseitige Leistungsverrechnung erfolgt die Dokumentation nur durch die Leistungserbringer:innen, wie oben dargestellt.

Bei gegenseitiger Leistungsverrechnung erfolgt dagegen die Datenmeldung nur durch die anfordernde Krankenanstalt. Dabei ist in Satzart X04 das Datenfeld „Krankenanstaltennummer leistungserbringend“ anstelle des Felds „Funktionscode/Fachgebiet leistungserbringend“ zu befüllen. In Satzart X02 ist die anfordernde Kostenstelle zu übermitteln.

### **Wie ist mit Leistungen umzugehen, die nach dem ambulanten Besuch erfasst werden, z.B. Laborleistungen, Pathologieleistungen?**

Erfolgt die Leistungserbringung für eigene Patient:innen zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. Labor) als der Besuch, ist nur Satzart X04 mit dem Datum der Leistungserbringung zu erfassen und jenem Besuch (Satzart X01) zuzuordnen, der die Leistungsanforderung ausgelöst hat. Es sind keine neuen Datensatzätze X01 und X02 mit dem Datum der Leistungserbringung anzulegen.

**Hinweis:** Für Labor- und Pathologieleistungen (alle mit ZX und ZV beginnenden Codes außer ZV510) ist der Gültigkeitsbereich für das Leistungsdatum im Software-Werkzeug XDok auf das Datum des ambulanten Besuchs +30 Tage erweitert.

### **Wie ist das Feld „Medizinische Leistung – Abrechnungselevanz“ zu befüllen?**

Das Feld ist im Regelfall mit „J“ zu befüllen. Ein „N“ bzw. „K“ ist nur bei jenen Leistungen einzugeben, die über einen anderen Kostenträger abzurechnen sind oder aus anderen Gründen von der Abrechnung auszunehmen sind. Ein „N“ ist zu verwenden, wenn die Leistung mit Selbstzahler:innen abgerechnet wird. Analog zur Verwendung der Kennzeichen in der Satzart X01 ist ein „K“ zu verwenden, wenn die Leistung mit der Sozialversicherung abgerechnet wird.

### Beispiele:

1. Der stationäre Aufenthalt/ambulante Besuch und die jeweilige Leistung werden über den Fonds abgerechnet:
  - In Satzart X01 wird der Kostenträger, z.B. 11 „ÖGK Wien“, eingetragen.
  - In Satzart X01 ist das Feld „Fondsrelevanz“ mit „J“ zu befüllen.
  - In Satzart X04 ist das Feld „Medizinische Leistung – Abrechnungsrelevanz“ mit „J“ zu befüllen.
2. Der stationäre Aufenthalt/ambulante Besuch und die jeweilige Leistung werden mit Selbstzahler:innen abgerechnet:
  - In Satzart X01 wird der Kostenträger SZ „Selbstzahler (inkl. Vollzahler durch private KV)“ eingetragen.
  - In Satzart X01 ist das Feld „Fondsrelevanz“ in Satzart X01 mit „N“ zu befüllen.
  - In Satzart X04 ist das Feld „Medizinische Leistung – Abrechnungsrelevanz“ mit „J“ zu befüllen.
3. Der stationäre Aufenthalt/ambulante Besuch wird über den Fonds abgerechnet, die jeweilige Leistung jedoch nicht:
  - In Satzart X01 wird der Kostenträger, z.B. 11 „ÖGK Wien“, eingetragen.
  - In Satzart X01 ist das Feld „Fondsrelevanz“ in Satzart X01 mit „J“ zu befüllen.
  - In Satzart X04 ist das Feld „Medizinische Leistung – Abrechnungsrelevanz“ mit „N“ bzw. „K“ zu befüllen.

### Wie ist das Feld „Funktionscode/Fachgebiet leistungserbringend“ zu befüllen?

Eine korrekte Erfassung des leistungserbringenden Funktionscodes ist für die Zuordnung der Leistungen von zentraler Bedeutung. Bei der Dokumentation des leistungserbringenden Funktionscodes in Satzart X04 sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Das Datenfeld enthält einen 6-stelligen Funktionscode sowie einen 2-stelligen Subcode. Der Funktionscode muss im aktuellen Kostenstellenplan enthalten sein.
- Bei stationären Aufenthalten ist jener Funktionscode einzutragen, auf dem die jeweilige Leistung erbracht wird. Dieser ist im Regelfall ein nicht bettenführender Funktionscode (beginnend mit 16---, 17--- oder 18---), z.B. bei Operationen.
- Bei intramuralen ambulanten Kontakten sind generell nur Funktionscodes von nicht-bettenführenden Hauptkostenstellen zu melden. Die in der Satzart X04 gemeldeten Funktionscodes müssen den in der Satzart X02 gemeldeten Funktionscodes entsprechen.

### 3 Fragen zu Aufnahme- und Entlassungskennzeichen

|                |                                                                                                                                                       |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Frage</b>   | Wann ist die Aufnahmeart A zu codieren?                                                                                                               |
| <b>Antwort</b> | Die Aufnahmeart A ist das Standardkennzeichen und immer dann zu codieren, wenn keines der anderen Kennzeichen (G, H, K, T, W, L, P) zu verwenden ist. |

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Frage</b>   | Wann ist die Aufnahmeart G zu codieren?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Antwort</b> | Die Aufnahmeart G ist zu codieren, wenn ein Früh-/Neugeborenes am Tag der Geburt oder am Folgetag stationär aufgenommen werden muss. Dies gilt sowohl für Zuweisungen aus anderen Krankenanstalten, aus dem extramuralen ambulanten Bereich als auch aus der eigenen Krankenanstalt. Dabei ist die KA-Nummer der zuweisenden Stelle verpflichtend anzugeben: Fremd-KA (Kxxx), eigene KA (Kxxx), externer niedergelassener Leistungserbringer (E000), z.B. nach Hausgeburt. Bei Aufnahmen von Früh-/Neugeborenen ab dem zweiten Kalendertag nach der Geburt ist nicht die Aufnahmeart „G“, sondern die jeweils zutreffende Aufnahmeart zu dokumentieren. |

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Frage</b>   | Wann ist die Aufnahmeart L zu codieren?                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Antwort</b> | Die Aufnahmeart L ist unabhängig von der Kostenstelle ab dem Zeitpunkt zu codieren, ab dem keine weitere Kostenübernahme der Sozialversicherung für den Krankenhausaufenthalt erfolgt. Ein bestehender Akut-Aufenthalt ist zu diesem Zeitpunkt abzuschließen (Entlassungskennzeichen „L“) und mit Aufnahmekennzeichen „L“ wieder aufzunehmen. |

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Frage</b>   | Wann ist die Aufnahmeart P zu codieren?                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Antwort</b> | Die Aufnahmeart P ist immer dann zu codieren, wenn eine Aufnahme in den Pflegebereich, d.h. auf eine Hauptkostenstelle mit einem Funktionscode 19xxxx erfolgt. Dies gilt auch für Spitäler mit eingegliedertem Pflegebereich.<br>Die Aufnahme an einer Hauptkostenstelle mit dem Funktionscode 19xxxx erfordert die Dokumentation der Aufnahmeart P. |

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Frage</b>   | Wann ist die Aufnahmeart R zu codieren?                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Antwort</b> | Die Aufnahmeart R ist immer und nur dann zu vergeben, wenn eine Aufnahme in den Bereich der Rehabilitation erfolgt. Der Bereich der Rehabilitation ist durch Funktionscodes gekennzeichnet, die entweder an der 2. Stelle „5“ oder an der 5./6. Stelle „82“ enthalten. |

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Frage</b>   | Wann ist die Aufnahmeart T zu codieren?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Antwort</b> | <p>Bei jeder Aufnahme, die unmittelbar an einen stationären Aufenthalt in einer anderen Krankenanstalt der Akutversorgung anschließt.</p> <p>Die Aufnahmeart T ist nicht zu erfassen, wenn der/die Patient:in in einer Krankenanstalt ambulant behandelt wurde und dann in eine andere Krankenanstalt zur stationären Betreuung gebracht wird.</p> <p>In Rehabilitationseinrichtungen oder Pflegeheimen ist generell mit R bzw. P zu dokumentieren.</p> |

|                |                                                                                                                                                                                 |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Frage</b>   | Wann ist die Aufnahmeart W zu codieren?                                                                                                                                         |
| <b>Antwort</b> | <p>Die Aufnahmeart W ist bei jeder erneuten stationären Aufnahme innerhalb von 7 Tagen mit der gleichen Hauptdiagnose zu codieren. Davon ausgenommen sind Transferierungen.</p> |

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Frage</b>   | Wann ist die Entlassungsart T zu codieren?                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Antwort</b> | <p>Die Entlassungsart T ist bei jeder Transferierung in den Bereich der Akutversorgung zu dokumentieren.</p> <p>Bei Transferierungen in Rehabilitationseinrichtungen oder Pflegeheimen ist die Dokumentation der Entlassungsart T nicht erforderlich, da keine weitere Akutversorgung anschließt.</p> |

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Frage</b>   | Wie ist zu dokumentieren, wenn die gleiche Person am Tag der Entlassung wieder aufgenommen wird?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Antwort</b> | <p>Eine nicht geplante Aufnahme nach bereits erfolgter Entlassung ist als neuer Fall zu dokumentieren. Die Entlassung ist ordnungsgemäß und nachvollziehbar in der Krankengeschichte zu dokumentieren. Bei gleicher Hauptdiagnose erfolgt die Aufnahme innerhalb von sieben Tagen mit der Aufnahmeart „W“, in allen anderen Fällen mit der Aufnahmeart „A“.</p> <p>Ein durchgängiger Aufenthalt ist immer dann zu dokumentieren, wenn die zweite stationäre Aufnahme am gleichen Tag unmittelbar im Anschluss an einen 0-Tagesfall erfolgt (unzulässiges Fallsplitting). Ebenso unzulässig ist eine geplante Wiederaufnahme am gleichen Kalendertag.</p> <p>Bei Krankenanstalten mit mehreren Standorten ist bei Verlegungen zwischen zwei Standorten darauf zu achten, dass ein durchgängiger Aufenthalt dokumentiert wird.</p> |

|                |                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Frage</b>   | Wie ist bei Patient:innen zu codieren, die am selben Tag und ohne das Krankenhaus zu verlassen an eine andere Fachabteilung verlegt werden? Kann ein neuer Krankenhausaufenthalt gemeldet oder muss eine Verlegung codiert werden?                         |
| <b>Antwort</b> | Bei Patient:innen, die am selben Tag und ohne das Krankenhaus zu verlassen an eine andere Fachabteilung verlegt werden, muss eine Verlegung codiert werden. Es ist unzulässig, diesen Krankenhausaufenthalt in 2 Aufenthalte zu teilen („Fall-splitting“). |

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Frage</b>   | Wie ist die Aufnahmeart bei Patient:innen zu codieren, die erst aus dem Spital A bei z.B. koronarer Herzkrankheit (KHK) zu einer diagnostischen Koronarangiographie in das Spital B transferiert werden und dann mit der selben Hauptdiagnose in das Spital A innerhalb einer Woche rücktransferiert werden? (Konflikt zwischen T und W)? |
| <b>Antwort</b> | Es ist mit Aufnahmeart T zu codieren, sofern die Patient:innen direkt vom Krankenhaus B zutransferiert wurden und ununterbrochen krankenanstaltenbedürftig waren.                                                                                                                                                                         |

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Frage</b>   | Müssen psychiatrische Langzeitpatient:innen des tagesstrukturierenden Psychiatrie-Bereiches ab dem Zeitpunkt, an dem die Kostenübernahme durch die Sozialversicherung nicht mehr gegeben ist, als Selbstzahler:innen im tagesstrukturierenden Psychiatrie-Bereich codiert werden oder als Asylierungsfälle?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Antwort</b> | Siehe ASVG § 144 (3): „Ist die Anstaltspflege oder die medizinische Hauskrankenpflege nicht durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bedingt (Asylierung), so wird sie nicht gewährt.“ (BGBl. Nr. 676/1991, Art. II Z 25 – 1.1.1992)<br>Wenn also die Kostenübernahme von der Sozialversicherung nicht mehr übernommen wird, weil keine Notwendigkeit ärztlicher Behandlung vorliegt, so können die Patient:innen auch nicht als Selbstzahler:innen mit dem Aufnahmekennzeichen H aufgenommen werden – auch hierfür muss ja eine Notwendigkeit zur ärztlichen Behandlung vorliegen. Die Patient:innen müssen daher als Asylierungsfälle mit dem Aufnahmekennzeichen L und dem entsprechenden Kostenträger codiert werden. |

|                |                                                                                                                                        |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Frage</b>   | Wann sind verstorbene Patient:innen, deren Organe entnommen werden, zu entlassen? Am Sterbetag oder am Tage der Organentnahme?         |
| <b>Antwort</b> | Der Aufenthalt verstorbener Patient:innen endet am Sterbetag (laut Totenschein), es ist die Entlassungsart S – Sterbefall zu codieren. |

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Frage</b>   | Seit 01.01.2007 sind die Aufnahmearten P und A für sämtliche stationären Fälle zu befüllen. Unter der Position P steht ein Richtwert von mind. 24 Stunden. Bedeutet das, dass jede Planaufnahme, bei der die Zeitspanne zwischen Terminvereinbarung und Aufnahme kleiner als 24 Stunden ist, mit dem Kürzel A für akute Aufnahme zu befüllen ist? |
| <b>Antwort</b> | Die 24 Stunden sind ein Richtwert und nicht absolut zu verstehen. Es ist davon auszugehen, dass bei geplanten Aufnahmen die Terminvereinbarung am Vortag oder früher erfolgt.                                                                                                                                                                     |

# 4 Fragen zu Plausibilitäts- und Fehlerprüfungen

## **Welche Plausibilitätsprüfungen werden vorgenommen?**

Die Plausibilitätsprüfung für alle Datensätze erfolgt mit dem bundeseinheitlichen Software-Werkzeug XDok. Auch die ambulanten Datensätze sind grundsätzlich ohne Warnings und Errors zu übermitteln.

Für die Prüfung der formalen Korrektheit werden für stationäre und ambulante Datensätze die gleichen Prüfungen angewendet.

Bei der inhaltlichen Prüfung der ambulanten Datensätze (Datensätze mit der Behandlungsart „A“) werden die folgenden Merkmale geprüft:

- Leistungsanzahl pro ambulantem Besuch
- Leistung in Kombination mit anderer Leistung
- Leistung in Kombination mit Alter/Geschlecht
- Leistung in Kombination mit Diagnose

Um unnötige Warnings bei der Leistungsanzahl zu vermeiden, wird empfohlen bei der Übermittlung auf die bei den jeweiligen Leistungen hinterlegten Grenzen für den ambulanten Besuch zu achten.

Bei der Prüfung von ambulanten Leistungen in Kombination mit anderen ambulanten Leistungen ist eine Beschränkung auf Bepunktungshinweise vorgesehen, die keine weitere Bearbeitung erfordern.

## **Wie wird mit unbekannten Informationen umgegangen (z.B. Geburtsmonat „13“ in der E11-Meldung an die SV)?**

Ein ungültiger Wert führt zu einem Error. Analog zur Dokumentation im stationären Bereich ist eine plausible Schätzung mit einem gültigen Datum vorzunehmen.



**Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.gv.at](https://sozialministerium.gv.at)